

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Wie die arme Leut in Straff der mißhendel einander sollen zuhülff kommen

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Wie die arme Leut in Straff der mißhendel einander sollen zuhülff kommen.

Item / So füran / in nachberürten Sachen / jemandt peinlich Straff verurtheilt / vnd derhalb durch Unser / oder der Vnsern hinterlassen / strenglich gerechtfertigt würde / damit dann die Vbelthat von Verschweruß / wegen der Kostung / desto weniger verdruckt oder nachgelassen werden / So sollen ihm alle andere die Vnsern / so in demselbigen Vnsern Hals-Vericht / bey dem Klegler sitzen / den Kosten helfen tragen / Solche Kostung soll man durch solch Unser Hals-Vericht also anlegen / daß ein Hoff / zwier als viel als ein Seldengut geben soll / Vnd sind diß nachvolgend die Sachen darinnen die armen Leut mit der Kostung (als obsteht) einander helfen sollen / nemlich / vmb Marnend schweren / vmb Zaubererey / Raubererey / Brennererey / Verrätererey / Felscherey / Dieberey / fürgesetzte Mördererey / die mit böshafftiger Vorbetrachtung vnd Verwartung geschicht / Doch sollen in diesem fall Todtschleg / die von vngeschichten auß Zorn / vnd ohn bösen fürgesetzten Willen geschehen / nicht gezogen seyn / Mehr soll gemelte Hülff geschehen vmb verbrachte vnderstandene gedrote oder wartende / gewaltige böse Beschedigung / vmb Vergiftung / vmb Eheweiber oder Döchter entfären / vmb Nozucht / vmb böshafftige Verkuplung / vmb das Vbel / so in gestalt zwifacher Ehe geschicht / vmb Mißhandlung der böshafftigen Procuratorn vnd Erzet / vmb Verrückung der Vndermarck.

CCL.

Item / Ob in obgemelter Helfffung peinlicher Straff zwischen den Leuten Irung einfielen / Darumb sollen ihn Unser Rätthe Erklerung vnd Entschied geben.

CCLI.

Von nitthelffen den mutwilligen Klegern.

Item / So sich jemand von den Vnsern einer mutwilligen peinlichen Klage / die er mit Recht dieser Unser Reformation gemess nicht ver-

CCLII.

D ij

füren